

den Unterschied hinwegzudeuten: da an dem ausdrücklichen 'perpetuum' bei Paulus nicht wohl zu rütteln ist, müsste man annehmen, der Verfasser der Hist. Lang. cod. Goth. habe sich ungenau ausgedrückt, er hätte von Erneuerung oder Ergänzung des schon bestehenden Bündnisses reden sollen. Allein diese Ausflucht ist nicht nur recht künstlich, sondern es lässt sich auch positiv wahrscheinlich machen, dass wirklich zwei verschiedene Versionen über den Zeitpunkt des ersten und dauernden Vertragsschlusses vorliegen. Der Pakt betreffs der Landeinräumung steht nemlich in engem organischen Zusammenhang mit einer Tradition, die wir ausführlich bei Paulus im Buch IV Cap. 37 kennen lernen. Da wird in jener episch detaillierten Weise, die wir auch sonst in den Sagen Erzählungen bei Paulus finden, die deutlich das Gepräge dichterischer Ausschmückung trägt, der Avareneinfall des Jahres 611¹ berichtet und es heisst da², die Feinde führten die gefangenen Langobarden nach Pannonien ab, 'fallaciter eis promittentes quod eos unde digressi fuerant, Pannoniae in finibus, conlocarent', während sie sie dort angelangt theils tödten theils verknechten. Mommsen hat treffend bemerkt³, es sei dies die höhnische Erfüllung jenes bei der Auswanderung geschlossenen Paktes; wir haben hier also eine in sich zusammenhängende Ueberlieferung vor uns, deren Ausgangspunkt und wesentliches Bindeglied jener Landvertrag ist⁴. Von dem Bestehen oder Abschluss eines allgemeinen Freundschaftsbundes ist in dieser Erzählung nicht ausdrücklich die Rede; der Landvertrag schliesst von selbst ein solches ein, er ist das für die Erzählung wesentliche Moment, und da entspricht es nur dem Charakter mündlicher Ueberlieferung, wie wir sie hier vor uns haben, wenn ein solches für sie nebensächliches Moment, sei es auch im thatsächlichen Hergang zeitlich davon getrennt, damit verbunden wird, d. h. wenn der Abschluss des ersten und einzigen Bundes in die Zeit des Landvertrages verlegt wird⁵, wie es in der Hist. Lang. cod.

1) Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628, 1887, S. 251. 2) M. G. l. c. S. 129, 20 f. 3) Im N. A. Bd. V, S. 73. 4) Damit ist selbstverständlich die Thatsächlichkeit dieses Vertrages nicht ausgeschlossen. Vielmehr spricht für dieselbe die Ueblichkeit derartiger Verträge bei den Germanen, vgl. C. Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Völkerwanderung, Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XX, S. 165 ff., R. Seelmann, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1887, Bd. XII, S. 30. 5) Dies um so leichter, da dieser und jener Zeitpunkt einander so nahe liegen.